



ANSUCHEN IN ZIVILTECHNIKERANGELEGENHEITEN

Befugnis einer Ziviltechnikergesellschaft

1. Allgemeine Informationen
2. erforderliche Unterlagen
3. Rundsiegel
4. Kosten

1. Allgemeine Informationen

- 1.1 Das Ansuchen (Formulare) ist mit den erforderlichen bzw. vorgeschriebenen Beilagen bei jener Länderkammer einzureichen, in dem sich der Kanzleisitz der Ziviltechnikergesellschaft befinden wird.
- 1.2 Die Unterlagen werden mit einer Stellungnahme der Länderkammer an das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) weitergeleitet.
Die Entscheidung über die Verleihung der Befugnis obliegt dem BMDW welches die Befugnis mittels Bescheid verleiht.

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Sektion IV/8

1011 Wien, Stubenring 1

Abteilungsleiter: MR Mag. Dr. Anton BERNBACHER

- 1.3 Die Gesamtdauer des Aktenlaufes von der Einreichung bei der Ziviltechnikerkammer bis zum Erhalt eines Bescheides beträgt erfahrungsgemäß ca. 4 - 8 Wochen. Wir ersuchen Sie daher, das Ansuchen zeitgerecht in der Kammerdirektion einzureichen.

Achtung!

ZT-Gesellschaften dürfen erst nach Befugnisverleihung ins Firmenbuch eingetragen werden.

2. erforderliche UNTERLAGEN

Der Antrag inkl. Unterlagen kann sowohl in Papierform als auch elektronisch (Dateiformat PDF an linz@arching-zt.at) eingebracht werden.

- **Ansuchen** um Verleihung der Befugnis an eine ZT-Gesellschaft - **FORMULAR**
- **Verleihungsbescheide** der/des Geschäftsführer/s
- **unterzeichneter Gesellschaftsvertrag**
Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere die Organisationsgrundsätze sowie die sonstigen Bestimmungen des Ziviltechnikergesetzes 2019 (§23 bis § 30) zu beachten sind.
Um Unannehmlichkeiten oder Verzögerungen bei der Befugniserteilung zu vermeiden, bieten wir gerne an, Ihre Gesellschaftsverträge vor Unterzeichnung auf die uns bekannte bisherige Spruchpraxis des BM hin zu prüfen (Übermittlung per Mail an linz@arching-zt.at).
- **Erklärung - FORMULAR**
 - der/s ausübenden Ziviltechniker/s
gegebenenfalls
 - der/s berufsfremden Gesellschafter/s

Die **Vergebührung** (Bundesverwaltungsabgabe) des Ansuchens (ca. € 240,- Stand 01/2021) wird direkt vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort vorgeschrieben.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Förderung nach dem Neugründungsförderungsgesetz - NEUFÖG

Sollten Sie die Voraussetzung für die Inanspruchnahme erfüllen, wird in Bezug auf das Ansuchen um Verleihung der ZT-Befugnis die o.g. Bundesverwaltungsabgabe nicht erhoben.

Die digitalen Formulare bzw. das Gesetz stehen auch auf unserer Website www.arching-zt.at unter ZiviltechnikerInnen/Berufszugang zur Verfügung.

3. SIEGEL für ZT-Gesellschaften

Das Rundsiegel muss enthalten:

- Bundeswappen der Republik Österreich lt. Wappengesetz
- Name der ZT-Gesellschaft lt. Gesellschaftsvertrag bzw. Firmenbuch
- Befugnis der Gesellschaft (entfällt, wenn die Befugnis aus dem Namen der Gesellschaft eindeutig hervorgeht, z.B. Vermessungsbüro, Architekturbüro)
- Kanzleisitz

Wurden der Gesellschaft mehrere Befugnisse verliehen, so muss für jede Befugnis ein eigenes Rundsiegel angefertigt werden.

Das Gesellschaftssiegel ist der zuständigen Länderkammer zur Genehmigung vorzulegen.

Die Verwendung von ZT-Gesellschaftssiegeln ist nicht vorgeschrieben.

Muster für Siegel:



4. Kosten (Stand 2021)

Einmalige Kosten nach der Befugnisverleihung

Eintrittsgebühr bei der hs. Kammer

€ 1.090,-

Laufende Kosten nach der Befugnisverleihung

Kammerumlage der Länderkammer (jährlich)

€ 660,-